

BGE 61 III 106

Bundesgericht (BGE), 1935-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_61_III_106

FR: ATF 61 III 106

IT: DTF 61 III 106

Volltext

l treihungs. une! KOllkul"recht. XO 30. 3'). Auszug aus dem Entscheid vom ao. Juni 1935 .
i. S. Staub. Sperre YOll P ach t z ins f 0 I' der u n gen in der Grundpfand- betreibung für
Zinsen ; Pfändung der gleichen Pachtzinsfor- tkrungen für einen anderen Gläubiger.
Versteigerung der Lipgensehalt unter Deckung der Grundpfand zinsen , jedoch mit Ausfall
eines Teiles des Pfaukapitals, Unzulässigkeit der Cberlassung der Pachtzinsforderungen an
den Grundpfand- gläubiger zur Eintreibung gemäss Art. 131 Abs. 2 SchKG. PouTh'lüte en
realisation d'hypothèque ; avis de l'office au fel'lruer d'avoir a payer desormais les fermages
en ses mains. Saisie de ces memes fermages au profit d'un outra creancier. Vente aux
encheres de l'immeuble pour un prix couvrant les inMrets des creances hypothecaires, mais
laissant a decouvert une partie du capital. Il n'est pas admissible de deleguer au crean- eier
hypothecaire le droit de poursuivre le payement des fer- . mages. Inapplicabilite de l'art. 131
aI. 2 LP. Esecuzione in via di realizzazione di interessi ipotecari. - Diffida dell'ufficio
all'affitt,uario di pagare gli affitti soltanto all'ufficio. Pignoramento degli stessi crediti
dipendenti da affitto a favore di altro creditore. - Vendita all'asta deI fondo ad un prezzo ehe
copre I'ammontare degli affitti, ma lascia scoperto una parte deI capitale. - Non e lecito
delegare al creditore ipotecario la facoita di procedere per il pagamento degli affitti. -
Inappli- cabilita dell'art. 1 131 cap. 2 LEF. Die st. gallische Kantonalbank in Flawil hatte
für Grund- pfandzinsen nebst Akzessorien gegen JosefStaub in Zuzwil Betreibungen auf
Verwertung seiner Liegenschaft in o b erb ü ren angehoben und die Sperre des Pachtzinses
verlangt. Später wurde in der gewöhnlichen Betreibung eines anderen Gläubigers gegen
Josef Staub jene Pacht- zinsforderung durch das Betreibungsamt Z u z w i l ge- pfändet.
Auf das Verwertungsbegehren der Kantonalbank hin, deren Grundpfandforderungen
insgesamt 53,814 Fr. be- trugen, wurde die Liegenschaft am 8. Januar 1935 um .')2,600 Fr.
versteigert. Ein Verteilungsplan ist jedoch wegen Differenzen über das Entgelt für die
Bewirtschaftung i"eit der Stellung des Verwertungsbegehrens noch nicht auf-
Schuldloetreibungs. und Konkursrecht. No 30. 1('7 gestellt worden. Am 24. Januar stellte
die Kantonalbank beim Betreibungsamt Oberbüren « mit Rücksicht auf den ... entstandenen
Pfandausfall » « das Begehren um Abtre- tung der strittigen Pachtzinsforderungen ... zur
Eintrei- bung gemäss Art. 131 Abs. 2 SchKG », welchem noch am gleichen Tage Folge
gegeben wurde. Auf das Verwertungsbegehren des andern Gläubigers in der
Pfändungsbetreibung gegen Josef Staub ersteigerte jener am 7. Februar 1935 die gepfändete
Pachtzinsfor- derung. Im Streit zwischen ihm und der Kantonalbank über die
Pachtzinsforderung hat daB Bundesgericht dem ersteren den Vorzug gegeben, aus den
Gründen : Da die Kantonalbank nur Grundpfandzinsforderungen in Betreibung gesetzt hat,
ist nur für diese Grundpfand- zinsforderungen die Pfandhaft auf die streitige Pachtzins-
forderung ausgedehnt worden. Nun gilt aber auch für die Anrechnung des
Steigerungserlöses gemäss Art. 7 ZGB die allgemeine Vorschrift des Art. 87 OR ; danach
wird die Verteilung so vorzunehmen sein, daBs sämtliche Grund- pfandzinsen gedeckt sind

und nur ein Teil des Kapitals der Grundpfandforderung der Kantonalbank im letzten Rang ungedeckt ist, also eine Grundpfandforderung, zu deren Gunsten die Pfandhaft nie auf die Pachtzinsforderung ausgedehnt wurde. Zudem ist die Betreuung, welche die Ausdehnung der Pfandhaft auf die Pachtzinsforderung zugunsten der Grundpfandzinse nach sich zog, infolge der sie deckenden Verwertung der Pfandliegenschaft erloschen und damit auch die von ihr hervorgebrachte Ausdehnung der Pfandhaft auf die Pachtzinsforderung. Unter beiden Gesichtspunkten stand und steht daher der Kantonalbank seit dem Tage der Versteigerung der Liegenschaft keine Pfandhaft mehr an den streitigen Pachtzinsforderungen zu. Sie hat denn auch deren Überweisung zur Eintreibung nicht unter Berufung auf ein Schweizer Konkursrecht (Art. 31. Pfandrecht) verlangt, sondern unter Berufung auf den erlittenen Pfandausfall. Aus dem Pfandausfall kann jedoch der Pfandgläubiger nichts weiteres herleiten, als dass er dafür ohne neuen Zahlungsbefehl gewöhnliche Betreuung auf Pfändung (oder Konkurs) am ordentlichen Betreuungsort führen kann (Art. 158 SchKG). Fehlt es somit seit dem 8. Januar an irgendwelcher betriebsrechtlichen Beziehung der Kantonalbank zu den streitigen Pachtzinsforderungen, so steht jene Pachtzinsforderung nebst allen Nebenrechten heute dem andern Gläubiger zu, welcher sie auf Grund seiner Pfändung auf der Zwangsversteigerung erworben hat. 31. Entscheide vom 29. Juni 1935 i. S. FloriD. Art. 31. Pfandrecht durch Grundpfandverschreibung versicherte Forderungen ist der Liegenschaftsort. Le lieu du sequestre de la créance garantie par gage immobilier (à l'exclusion de la coobligation hypothécaire et de la lettre de rente) est au lieu de la situation de l'immeuble. Il s'agit de sequestro di un credito garantito da ipoteca e quello della situazione del fondo. „Mit der vorliegenden, auf örtliche Unzuständigkeit gestützten Beschwerde verlangt G. Casati in Lugano Aufhebung des vom Betreibungsamt Rorschach gegen ihn vollzogenen Verlustschein-Arrestes auf eine Forderung, die durch eine in Rorschach befindliche Liegenschaft (vermittelt Grundpfandverschreibung) grundpfandversichert ist. Die kantonalen Aufsichtsbehörden haben die Beschwerde gutgeheissen. Den Entscheid der oberen Aufsichtsbehörde vom 17. Juni 1935 hat der Arrestgläubiger an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Aufhebung desselben. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Gemäss Art. 272 SchKG wird der Arrest von der zuständigen Behörde des Ortes bewilligt, wo das Vermögens-Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Art. 31. 109 stück sich befindet. Zu entscheiden ist nicht, ob eine Ausnahme von diesem Satze zuzulassen sei, sondern einfach, wo eine durch Grundpfandverschreibung gesicherte Forderung « sich befindet ». Gewöhnliche (nicht wertpapiermässig verbrieft) Forderungen werden von der ständigen Rechtsprechung als regelmässig am Wohnort ihres Gläubigers, also des Arrestschuldners, befindlich angesehen (BGE 56 III 230). Ausnahmsweise aber werden aus praktischen Gründen solche Forderungen als am Wohnort ihres Schuldners, des Drittschuldners, befindlich angesehen, wenn ihr Gläubiger, der Arrestschuldner, keinen Wohnsitz in der Schweiz hat (BGE 31 I 200 = Sep.-Aug. 8, 59). Ebenso sprechen praktische Gründe dafür, dass (nicht wertpapiermässig verbrieft) Forderungen, die durch Verpfändung von Sachen sichergestellt worden sind, als da befindlich angesehen werden, wo sich die verpfändete Sache befindet, zumal wenn es eine Liegenschaft ist. Gewöhnlich liegt der Vermögenswert einer pfandversicherten Forderung im Wert der verpfändeten Sache, ist also letztere wirtschaftlich die « Hauptsache », weshalb die pfandversicherten Forderungen auch gar nicht als persönliche Ansprachen im Sinne von Art. 59 der Bundesverfassung betrachtet werden. Dieser Wert, von dem das Steigerungsangebot abhängig gemacht wird, ist am zuverlässigsten am Ort der

verpfändeten Sache selbst zu beurteilen. Wird die Verwertung der pfandversicherten Forderungen hierher verlegt, so lässt sie also ein günstigeres Ergebnis erwarten. Dieses Ziel wird ohne weiteres erreicht, wenn die pfandversicherten Forderungen als am Orte der verpfändeten Sache liegend angesehen werden, weil Pfändung und Verwertung regelmässig hier stattzufinden haben (Art. 89 SchKG und JAEGGER, N. 3 zu SchKG 122). Freilich wird dadurch einer der an sich wenig erwünschten Fälle geschaffen, wo andere betreibende Gläubiger nicht von dem allgemein für die Pfändung zuständigen Betreibungsamt in Erfahrung bringen können, ob sie der Teilnahme eines Arrestgläubigers an der Pfändung gemäss Art. 281 SchKG ausgesetzt' seien, sondern sicherst nachträglich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.